

**Wasserrecht;**

**Gewässerausbau der LEW zur Ertüchtigung der Stauhaltungsdämme im Oberwasser des Kraftwerks Oberelchingen der Obere Donau Kraftwerke AG (ODK) an der Donau auf Fl.Nrn. 872 der Gemarkung Oberelchingen und 1584 der Gemarkung Thalfingen**

**Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1**

## **Aktenvermerk:**

**Vorbemerkung:**

Die LEW Wasserkraft GmbH hat namens und im Auftrag der ODK unter Planvorlage die Plangenehmigung für die Durchführung einer Dammanpassung entlang der Dämme im Oberwasser des Kraftwerks Oberelchingen beantragt.

Die Anlagen der ODK und MDK (Ulm bis Donauwörth) wurden bis Ende des 20. Jahrhunderts errichtet und sind bescheidsgemäß auf einen Hochwasserabfluss von 1.100 m³/s bemessen, was etwa einem HQ50 entspricht. Durch die Veröffentlichung der neuen DIN 19700-13:2019-06 ergeben sich neue Anforderungen und Lastfälle, die die in den Unterlagen beschriebenen Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen. Das Vorhaben liegt außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen“ sowie im FFH- und Vogelschutzgebiet.

Der Ausbau des Donauufers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung, § 68 Abs. 1 WHG. Die Maßnahmen im Bereich des Oberelchinger Stausees (rechts oberstrom der Donaubrücke St 2021 bei Bosch-Rexroth) stellen eine Unterhaltungsmaßnahme dar. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wonach das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landratsamt Neu-Ulm bedarf.

Die Prüfung einer UVP-Pflicht für die im Betreff genannte Maßnahme wird anhand der in Anlage 3 aufgezeigten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

**Folgende Maßnahmen sind antragsgemäß vorgesehen:**

An den Stauhaltungsdämmen sind Dammerhöhungen bis zu 0,41 m und Dammverbreiterungen notwendig. Diese Maßnahmen sind linksufrig von Flusskilometer 2575,710 bis 2577,200 und rechtsufrig von Flusskilometer 2575,600 bis 2577,400 notwendig.

In der Standsicherheitsberechnung vom Ing.-Büro SKI vom 28.01.2020 werden die notwendigen zusätzlichen Dammertüchtigungsmaßnahmen vorgegeben.

An den linksufrigen Stauhaltungsdämmen werden Dränschlitz von Flusskilometer 2575,058 bis 2577,750 erforderlich.

Die luftseitigen Sickerschlitze mit 0,8 m bis 1 m Breite werden im Abstand von 7 m und 10 m vorgesehen. In einigen Bereichen muss luftseitig die Aueschicht am Dammfuß im Abstand von 10 m durchbrochen werden und mit einem Dränschlitz 0,8 m \* 1,0 m ersetzt werden.

An den rechtsufrigen Stauhaltungsdämmen werden luftseitige Sickerschlitze von Flusskilometer 2575,058 bis 2577,400 erforderlich.

Diese luftseitigen Dränschlitzte mit 0,8 bis 1m Breite werden im Abstand von 10m vorgesehen. In einigen Bereichen muss luftseitig die Aueschicht am Dammfuß im Abstand von 7m und 10 m durchbrochen werden und mit einem Dränschlitz 0,8 bzw. 1,0 m \* 1,0 m ersetzt werden. In einem kleinen Bereich ist auch ein Auflastfilter mit einer Breite von 2,5 m und einer Stärke von 0,4m plus Filtermatte notwendig.

### **Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **1. Hauptwerte der beeinflussten Gewässer**

Die Hauptwerte der Donau werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst. Die Abflussaufteilung zwischen Haupt- und Riedstrom werden nicht verändert.

#### **2. Grundwasser und Grundwasserleiter**

Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht erwartet, da die Stauhöhen am Kraftwerk bzw. die Steuerung nicht geändert wird.

#### **3. Wasserbeschaffenheit**

Die Wasserbeschaffenheit der Donau wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinflusst.

#### **4. Wohnungs- und Siedlungswesen**

Das Wohnungs- und Siedlungswesen wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinflusst.

#### **5. Öffentliche Sicherheit und Verkehr**

Durch die Anpassung der Stauhaltungsdämme und Deiche der Staustufe Oberelchingen an den heutigen Stand der Technik wird die öffentliche Sicherheit erhöht. Eine Nutzung der Stauhaltungsdämme und Deiche zur Naherholung ist während der Bauzeit nicht möglich. Im Endzustand ist die Naherholung unverändert zum heutigen Zustand möglich.

#### **6. Anlieger und Grundstücke**

Anlieger und Grundstücke sind durch die geplante Sanierungsmaßnahme nach deren Fertigstellung nicht betroffen. Lediglich während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen z.B. Lärm kommen.

Weder eine nachteilige Veränderung der Gewässerqualität noch eine Veränderung im Abfluss sowie nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu erwarten. Daher wurden keine Bedenken gegen die Baumaßnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erhoben. Aus deren Sicht und aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch die geplante Dammsanierung zu erwarten.

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. In allen Fällen ist dabei von keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes auszugehen. Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen können durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Neu-Ulm, den 09.07.2020

Schneider